

Bereitstellungstag: 12. Oktober 2017

**1. Änderungssatzung vom 10. Oktober.2017
der Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Troisdorf vom 24. September 2014**

Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 26. September 2017 aufgrund des § 52, Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S 886), der §§ 7 und 41, Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S.966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1150) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 werden die Worte „des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG)“ ersetzt durch die Worte „des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)“.
2. § 5 Abs. (2) wird ergänzt durch:
„Für die erste angefangene Stunde ist der volle Stundensatz zu entrichten. Für jede weitere angefangene Viertelstunde ist ein Viertel des Stundensatzes zu entrichten.“
3. In dem Gebührentarif werden unter den Nrn. I bis III die Worte „je angefangene Stunde“ gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

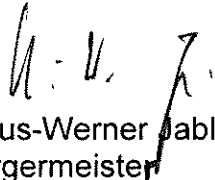
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 10. Oktober.2017 der Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Troisdorf vom 24. September 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 10. Oktober 2017
Stadt Troisdorf


Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister